



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

30. Juni – 14. Juli 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Freitag, 30. Juni 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-123/22 Ecocert India / Kommission

Import von Bio-Produkten aus Indien

Ecocert India beanstandet vor dem Gericht der EU, dass die Kommission sie aus dem Verzeichnis der für die Einfuhr biologischer Erzeugnisse anerkannten indischen Kontrollstellen gestrichen hat.

Die Kommission hatte Ecocert und weitere indische Kontrollstellen aus dem Verzeichnis gestrichen, nachdem festgestellt worden war, dass aus Indien mehrere tausend Tonnen angeblich ökologischer/biologischer Sesamsamen eingeführt wurden, die mit Ethylenoxid (ETO) kontaminiert waren, welches krebserregend sei. Die Ursachen für das Versagen der Kontrollen durch die an den kontaminierten Sendungen beteiligten Kontrollstellen, die der Überwachung durch die zuständige Behörde Indiens unterliegen, seien nicht abgestellt worden. Es bestehe somit die Gefahr, dass die Kontrollen und die Überwachung an sich unwirksam seien. Darüber hinaus gehe aus den bei der Kommission eingegangenen Informationen hervor, dass einige der Kontrollstellen nicht beachtet haben, für welche Erzeugnisse die Anerkennung Indiens für die Einfuhr in die Union gilt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 4. Juli 2023

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-252/21 Meta Platforms u. a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks)

Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen

Mit Entscheidung vom 6. Februar 2019 untersagte das deutsche Bundeskartellamt Facebook (jetzt Meta Platforms), Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts stellt der Umfang, in dem Facebook Daten ohne Einwilligung der Nutzer sammelt, dem Nutzerkonto zuführt und verwertet einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar. Nach den Geschäftsbedingungen von Facebook könnten Nutzer das soziale Netzwerk bislang nur unter der Voraussetzung nutzen, dass Facebook auch außerhalb der Facebook-Seite Daten über den Nutzer im Internet oder auf Smartphone-Apps sammelt und dem Facebook-Nutzerkonto zuordnet. So könnten alle auf Facebook selbst, den konzerneigenen Diensten wie z.B. WhatsApp und Instagram sowie den auf Drittwebseiten gesammelten Daten mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt werden (siehe dazu die [Meldung des Bundeskartellamts vom 7. Februar 2019](#)).

Facebook hat diese Entscheidung vor dem OLG Düsseldorf angefochten, das dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Befugnis des Bundeskartellamts, im Bereich des Datenschutzes tätig zu werden, sowie zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutzgrundverordnung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 9/2021](#)).

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 20. September 2022 vorgelegt. Er ist der Auffassung, dass eine Wettbewerbsbehörde in Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Vereinbarkeit einer Geschäftspraxis mit der Datenschutzgrundverordnung prüfen kann (siehe auch Pressemitteilung Nr. [158/2022](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 4. Juli 2023

9.00 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-670/22 Staatsanwaltschaft Berlin
(EncroChat)**

Verwertbarkeit von EncroChat-Daten in Strafverfahren

Die Ermittlungsbehörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten arbeiteten auf europäischer Ebene zusammen, um den als besonders abhörsicher geltenden Kommunikationsdienst EncroChat zu zerschlagen. Es bestand der Verdacht, dass er für die Begehung von Straftaten im Betäubungsmittelbereich genutzt wurde. Die von den Ermittlern durch den Einsatz einer Trojaner-Software erlangten Kommunikationsdaten wurden über einen Europol-Server unter anderem dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

Gestützt auf diese Daten legt die Staatsanwaltschaft Berlin einem EncroChat-Nutzer unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln und unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln zur Last.

Das mit der Sache befasste Landgericht Berlin möchte vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Ermittlungsbehörden bei der Erlangung der Daten gegen die EU-Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen verstoßen haben. Ferner möchte es wissen, ob etwaige Verstöße die Verwertung der Daten hindern – was einen Freispruch zur Folge haben könnte, oder sich anderweitig auf das Urteil auswirken müssen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 4. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-304/22 Fridman / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Mikhail Fridman einzufrieren.

Herr Fridman sei der Gründer und einer der Anteilseigner der Alfa Group, zu der die wichtigste Bank Russlands, die Alfa Bank gehöre. Er habe enge Verbindungen zur Regierung Vladimir Putins aufbauen können und werde zu den wichtigsten russischen Financiers und Unterstützern des inneren Kreises von Putin gezählt. Durch seine Verbindungen zur Regierung habe er Staatsvermögen erwerben können. Vladimir Putins älteste Tochter Maria habe ein Wohltätigkeitsprojekt „Alfa-Endo“ geleitet, das durch die Alfa Bank finanziert worden sei. Vladimir Putin habe die Loyalität der Alfa Group gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für ausländische Investitionspläne der Gruppe belohnt.

Petr Aven und sein Geschäftspartner Mikhail Fridman seien an den Bemühungen des Kreml beteiligt gewesen, eine Aufhebung der vom Westen gegen Russland aufgrund seiner aggressiven Politik gegenüber der Ukraine verhängten Sanktionen zu erreichen. 2018 habe Petr Aven zusammen mit Mikhail Fridman in inoffiziellm Auftrag Washington DC besucht, um eine Nachricht der Russischen Regierung bezüglich Sanktionen der Vereinigten Staaten und Gegensanktionen der Russischen Föderation zu überbringen.

Herr Fridman hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 4. Juli 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache
T-301/22 Aven / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Petr Aven einzufrieren.

Herr Aven sei einer der Putin am engsten vertrauten Oligarchen. Er sei ein wichtiger Anteilseigner der Alfa Group, zu der eine der wichtigsten Banken Russlands gehöre, die Alfa Bank. Er gehöre zu den etwa 50 schwervermögenden russischen Geschäftsleuten, die regelmäßig mit Vladimir Putin im Kreml zusammenkommen. Er handele nicht unabhängig von den Anforderungen des Präsidenten. Seine Freundschaft mit Vladimir Putin reiche bis in die frühen 1990er Jahre zurück. Als er Minister für außenwirtschaftliche Beziehungen war, habe er Vladimir Putin, damaliger Bürgermeister von St. Petersburg, Beistand bei der Untersuchung durch das Komitee unter der Führung von Marina Salje geleistet. Darüber hinaus sei er als besonders enger persönlicher Freund von Igor Sechin, dem Geschäftsführer von Rosneft und einem wichtigen Verbündeten Putins, bekannt. Vladimir Putins älteste Tochter Maria habe ein Wohltätigkeitsprojekt „Alfa-Endo“ geleitet, das durch die Alfa Bank finanziert worden sei.

Petr Aven profitiere von seinen Verbindungen zur Regierung. Er habe sich in einem Schreiben an Vladimir Putin über das Urteil des Moskauer Schiedsgerichts in einer Rechtssache in Bezug auf Beteiligungen eines seiner Geschäfte beschwert. Daraufhin habe Vladimir Putin den Generalstaatsanwalt Russlands mit der Untersuchung der Rechtssache beauftragt. Vladimir Putin habe die Loyalität der Alfa Group gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für ausländische Investitionspläne der Gruppe belohnt.

Herr Aven hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 5. Juli 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-115/20 Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament und

T-272/21 Puigdemont i Casamajó u.a. / Parlament

Schutz bzw. Aufhebung der Immunität

T-115/20: Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres beanstanden vor dem Gericht der EU die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2019, den in ihrem Namen gestellten Antrag vom 10. Oktober 2019 auf Schutz ihrer Immunität nicht dem Parlament mitzuteilen und nicht an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

T-272/21: Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Clara Ponsatí i Obiols beanstanden vor dem Gericht der EU außerdem die Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021, mit denen das Parlament auf Antrag des spanischen Obersten Gerichts ihre Immunität aufgehoben hat.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Vizepräsident des Gerichtshofs mit Beschluss vom 24. Mai 2022 [Rechtssache [C-629/21 P\(R\)](#)] die Durchführung dieser Parlamentsbeschlüsse ausgesetzt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-115/20

Weitere Informationen T-272/21

Zur Erinnerung: Am 31. Januar 2023 hat der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache [C-158/21](#), Puig Gordi u.a., verkündet, in der das spanische Oberste Gericht dem Gerichtshof Fragen im Zusammenhang mit den Europäischen Haftbefehlen vorgelegt hat, die es im Herbst 2019 gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte erlassen hat.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls grundsätzlich nicht unter Berufung auf die fehlende Zuständigkeit des Gerichts ablehnen dürfe, das über die gesuchte Person im Ausstellungsmitgliedstaat Recht zu sprechen habe. Diese Behörde müsse die Vollstreckung allerdings ablehnen, wenn sie systemische oder allgemeine Mängel, die das Justizsystems dieses Mitgliedstaats beeinträchtigen, sowie die offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts feststelle, das über die gesuchte Person in diesem Mitgliedstaat Recht zu sprechen habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 19/23](#)).

Donnerstag, 6. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-510/21 Austrian Airlines (Erstversorgung an Bord eines Flugzeugs)

Haftung wegen unzureichender Erstversorgung nach einem Unfall an Bord

Ein Fluggast fordert von Austrian Airlines Schadenersatz für eine Körperverletzung, die er auf einem von Austrian durchgeführten internationalen Flug dadurch erlitten haben soll, dass die Flugbegleiter ihm keine ordnungsgemäße medizinische Erstversorgung leisteten, nachdem während des Fluges eine Kanne mit kochend heißem Kaffee über ihn verschüttet worden sei.

Der Fluggast stützt seinen Anspruch nicht auf das Übereinkommen von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr – die darin vorgesehene zweijährige Ausschlussfrist war bei Klageerhebung bereits abgelaufen –, sondern auf die Haftungsregeln des österreichischen Zivilrechts.

Da die dafür im österreichischen Recht vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen war, möchte der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof vom EuGH wissen, ob dieser Anspruch gleichwohl durch das Übereinkommen von Montreal ausgeschlossen (präkludiert) ist.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 12. Januar 2023 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 6. Juli 2023

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen

C-663/21 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
(Flüchtling, der eine schwere Straftat begangen hat),

C-8/22 Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides
(Flüchtling, der eine schwere Straftat begangen hat), und

C-402/22 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid
(Besonders schwere Straftat)

Aberkennung bzw. Verwehrung von Asyl wegen Begehung einer schweren Straftat

C-663/21: Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erkannte einem früher in Syrien beheimateten Staatenlosen den Status des Asylberechtigten zu. Nachdem er in Österreich straffällig geworden war, erkannte es ihm diesen Status wieder ab und erließ eine Rückkehrentscheidung. Zugleich sprach es jedoch aus, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht zulässig sei, weil die Gründe, die zur Zuerkennung von Asyl geführt hätten, immer noch gegeben seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hob diesen Bescheid auf. Es ging zwar davon aus, dass ein besonders schweres Verbrechen vorliege und der rechtskräftig Verurteilte auch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Es müsse aber eine Güterabwägung vorgenommen werden, bei der die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung den Interessen des Schutzberechtigten am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat gegenübergestellt werden müssten. Diese Güterabwägung habe im vorliegenden Fall wegen der dem Betroffenen in Syrien drohenden Gefahren zu seinen Gunsten auszufallen. Der Asylstatus dürfe ihm daher nicht aberkannt werden.

Das BFA hat daraufhin eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Es ist der Auffassung, dass es zum Schutz der Rechte des Betroffenen nicht erforderlich sei, ihm den Status des Asylberechtigten zu belassen. Vielmehr sei es ausreichend, dass er auf andere Weise vor Abschiebung geschützt sei.

Der VwGH hat hierzu den EuGH um Auslegung der Anerkennungsrichtlinie 2022/95 sowie der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht. Nach der Anerkennungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten die einem Flüchtling zuerkannte Rechtsstellung aberkennen (bzw. verwehren), wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich

aufhält, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Der VwGH möchte wissen, ob bei der Aberkennung von Asyl wegen Straftaten eine Güterabwägung durchzuführen ist und ob gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, dessen Abschiebung für unzulässig erklärt wird, eine Rückkehrentscheidung erlassen werden darf (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

C-663/21: Auch der *belgische* Staatsrat hat den Gerichtshof ersucht, die Voraussetzungen zu präzisieren, unter denen die Mitgliedstaaten beschließen können, die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen. Der Staatsrat hat über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des belgischen Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zu entscheiden, einem anerkannten Flüchtling diese Eigenschaft wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat abzuerkennen.

C-402/22: Der *niederländische* Staatsrat hat über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des niederländischen Staatssekretärs für Justiz und Sicherheit zu entscheiden, einem Drittstaatsangehörigen internationalen Schutz zu gewähren, weil er eine besonders schwere Straftat begangen habe. Der Staatsrat möchte insbesondere wissen, wann eine besonders schwere Straftat vorliegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat seine Schlussanträge am 16. Februar 2023 (C-663/21 und C-663/21) bzw. am 17. Mai 2023 (C-402/22) vorgelegt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-663/21

Weitere Informationen C-8/22

Weitere Informationen C-402/22

Donnerstag, 6. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-462/22 BM (Wohnsitz des Scheidungsantragsstellers)

Gerichtszuständigkeit in internationalen Scheidungsverfahren

Ein Deutscher und eine Polin schlossen im Jahr 2000 in Polen die Ehe.

Nachdem sie mit ihren Kindern einige Jahre in Deutschland gelebt hatten, zogen sie Mitte der 2000er Jahre nach Polen. Der Ehemann war beruflich in Polen und den Niederlanden tätig, wo ihm eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wurde. In Deutschland (Hamm) steht ihm eine eigene Wohnung in dem von seinen Eltern bewohnten Haus zur Verfügung, die während der Ehe von der Familie während ihrer Besuche genutzt wurde.

Der Ehemann stellte im Oktober 2013 einen Scheidungsantrag beim Amtsgericht Hamm eingereicht. Er hat die Auffassung vertreten, dass sich sein gewöhnlicher Aufenthalt spätestens seit Mitte 2012 in Hamm befunden habe, da er die Ehe Wohnung in Polen im Juni 2012 verlassen habe. Er habe außerdem in Hamm regelmäßig seine erkrankten Eltern betreut und das Verhältnis zu seiner neuen Lebensgefährtin vertieft.

Das Amtsgericht hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint, weil sechs Monate vor Einreichung seines Scheidungsantrags bei dem Amtsgericht Hamm (noch) kein gewöhnlicher Aufenthalt des Ehemanns in Deutschland feststellbar gewesen sei. Aus diesem Grund habe sich der Ehemann nicht auf den Klägergerichtsstand in Deutschland gemäß der sog. Brüssel IIa-Verordnung (Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen) berufen können.

Der Bundesgerichtshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Wartefrist von einem Jahr bzw. sechs Monaten für den Antragsteller erst mit der Begründung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts zu laufen beginnt oder ob es genügt, wenn bei Beginn der maßgeblichen Wartefrist zunächst nur ein schlichter Aufenthalt des Antragstellers im Staat des angerufenen Gerichts besteht und sich sein Aufenthalt erst danach im Zeitraum bis zur Antragstellung zu einem gewöhnlichen Aufenthalt verfestigt. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-122/22 P Dyson u.a. / Kommission

Energieverbrauch von beutellosen Staubsaugern

Auf die Klage von Dyson hin erklärte das Gericht der EU mit Urteil vom 8. November 2018 eine Verordnung der Kommission von 2013 für nichtig, mit der die Modalitäten für die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern festgelegt wurden (siehe Pressemitteilung [Nr. 168/18](#)). Das Gericht stellte fest, dass die Testmethode mit leerem Behälter nicht die Bedingungen widerspiegelt, die realistischen Gebrauchsbedingungen so nahe wie möglich kommen.

Dyson verklagte die Kommission daraufhin auf Schadensersatz in Höhe von über 176 Mio. Euro, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 8. Dezember 2021 wies das Gericht die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission durch die Wahl der standardisierten Testmethode mit leerem Behälter weder die Grenzen ihres Ermessens offenkundig und erheblich überschritten noch die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung hinreichend qualifiziert verletzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 218/21](#)).

Dyson hat ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil des Gerichts beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Cápeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-354/22 Weingut A

Verwendung der Bezeichnung "Weingut"

Die Inhaberin eines Weinbaubetriebs in Zell im Weinbaugebiet Mosel stellt ihren Wein u.a. aus den Weintrauben gepachteter Rebflächen her und mietet jährlich die Kelteranlage des Verpächters und zugleich Bewirtschafters bestimmter Flächen an.

Das Land Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, sie dürfe für den in den

Betriebsräumen des Bewirtschafters gekelterten Wein nicht die Bezeichnungen „Weingut“ und „Gutsabfüllung“ verwenden.

Das Bundesverwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Weinbereitung "vollständig in diesem Betrieb erfolgt", wenn der namensgebende Weinbaubetrieb den Wein aus Trauben von Rebflächen gepachteter Weinberge in einem vom Bewirtschafter für 24 Stunden angemieteten Kelterhaus keltern lässt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Freitag, 7. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-146/22 Ryanair / Kommission (KLM II; COVID-19)

Staatliche Beihilfen im Kontext der Covid-19-Pandemie

Im Juni 2020 meldeten die Niederlande bei der Kommission eine staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaft KLM an, einer Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft Air France-KLM. Die angemeldete Beihilfe, die sich auf insgesamt 3,4 Mrd. Euro belief, bestand zum einen aus einer staatlichen Garantie für ein Darlehen, das von einem Bankenkonsortium gewährt werden sollte, und zum anderen aus einem staatlichen Darlehen. Mit dieser Maßnahme wollten die Niederlande vorübergehend die Liquidität zuführen, die KLM benötigte, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu bewältigen. Angesichts der Bedeutung von KLM für ihre Wirtschaft und ihre Luftverkehrsanbindung waren die Niederlande nämlich der Auffassung, dass eine Insolvenz von KLM die pandemiebedingte beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben weiter verstärkt hätte.

Die Kommission prüfte die angemeldete Beihilfe anhand ihrer Mitteilung vom 19. März 2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19“. Mit Beschluss vom 13. Juli 2020 stellte sie fest, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, da sie die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben

eines Mitgliedstaats erfülle.

Auf eine Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht der EU diesen Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-643/20](#)) wegen Begründungsmangels für nichtig. In Anbetracht der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft setzte es jedoch die Wirkungen der Nichtigklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 84/21](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#), mit dem sie die Beihilfe erneut genehmigte.

Ryanair hat auch diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese zweite Klage statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 11. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-249/22 Ponomarenko / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Alexander Ponomarenko einzufrieren.

Herr Ponomarenko sei ein russischer Oligarch und Vorstandsvorsitzender des Internationalen Flughafens Sheremetyevo. Er unterhalte enge Verbindungen zu anderen Oligarchen, die mit Vladimir Putin in Verbindung stünden, sowie zu Sergey Aksyonov, dem Oberhaupt der sogenannten Republik Krim auf dem Gebiet der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim. Er sei an der Finanzierung des Palastkomplexes in der Nähe von Gelendzhik beteiligt gewesen, der von Präsident Putin persönlich genutzt werde.

Daher habe er russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, materiell oder finanziell aktiv unterstützt.

Herr Ponomarenko hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem

Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 11. Juli 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-390/22 Mndoiants / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im April 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Serguey Mndoiants einzufrieren.

Herr Mndoiants sei geschäftsführender stellvertretender Vorsitzender mit Zuständigkeit für die Regierungsbeziehungen des russischen Konzernunternehmens AFK Sistema PAO, das im Telekommunikations- und IT-Sektor tätig sei. Er sei ferner leitender stellvertretender Vorsitzender von VLM Invest, einem Beratungsunternehmen, das als Mittler zwischen Privatunternehmen und Regierungsstellen der Russischen Föderation tätig sei. Herr Mndoiants sei auch Mitglied des Vorstands des Rates für Außen- und Verteidigungspolitik (SVOP), eines Thinktanks, der die Regierung der Russischen Föderation bei der Durchführung der Außen- und Verteidigungspolitik berate.

Somit sei er ein führender Geschäftsmann und in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmequelle dienen.

Herr Mndoiants hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 12. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-221/22 P Kommission / Deutsche Telekom

Verzugszinsen bei einer zu Unrecht verhängten Geldbuße

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 verhängte die Kommission gegen die Deutsche Telekom eine Geldbuße in Höhe von 31 Mio. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem slowakischen Markt für Breitbandtelekommunikationsdienste.

Die Deutsche Telekom zahlte die Geldbuße, focht den Beschluss jedoch vor dem Gericht der EU an. Das Gericht gab der Klage teilweise statt und setzte die Geldbuße um zwölf Millionen Euro herab.

Die Kommission zahlte diesen Betrag an die Deutsche Telekom zurück. Sie lehnte es jedoch ab, für den Zeitraum von der Zahlung der Geldbuße bis zur Rückzahlung Verzugszinsen zu zahlen.

Die Deutsche Telekom erhob daraufhin erneut Klage beim Gericht der EU.

Mit Urteil vom 19. Januar 2022 sprach das Gericht der Deutschen Telekom eine Entschädigung in Höhe von circa 1,8 Mio. Euro zu, um den Schaden auszugleichen, der ihr durch die Weigerung der Kommission entstanden war, Verzugszinsen zu zahlen (siehe Pressemitteilung [Nr. 7/2022](#)).

Die Kommission hat vor dem Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 12. Juli 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-8/21 IFIC Holding /

Kommission

Extraterritoriale US-Sanktionen gegen iranische Unternehmen

Im Mai 2018 gab der Präsident der Vereinigten Staaten seine Entscheidung bekannt, dass sie sich aus dem 2015 in Wien unterzeichneten Atomabkommen mit Iran zurückziehen und auf seiner Grundlage aufgehobene Sanktionen wieder in Kraft setzen werden. Diese Sanktionen verbieten es u. a. ausländischen Gesellschaften (Sekundärsanktionen), Geschäftsbeziehungen zu Personen zu unterhalten, die in einer Liste aufgeführt sind. Die in Düsseldorf ansässige IFIC Holding AG, die dem iranischen Staat gehört, befindet sich auf dieser Liste.

IFIC beanstandet vor dem Gericht der EU Entscheidungen der Kommission aus den Jahren 2020, 2021 und 2022, mit denen der Clearstream Banking AG genehmigt wurde, hinsichtlich der Wertpapiere oder Mittel von IFIC bestimmte Gesetze der Vereinigten Staaten einzuhalten.

Clearstream ist ein Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG und als einzige in Deutschland zugelassene Wertpapiersammelbank zuständig für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Wertpapierverwahrung und –verwaltung inländischer und ausländischer Wertpapiere. Sie ist somit dafür zuständig, IFIC Dividenden aus deren Beteiligungen an deutschen Unternehmen zu zahlen. Seit November 2018 hält Clearstream die IFIC zustehenden Dividenden auf einem segregierten Konto blockiert und verweigert deren Auszahlung.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 12. Juli 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-34/22 Cunsorzio di i Salamaghji Corsi – Consortium des Charcutiers Corses u.a. / Kommission

Streit um Schutz korsischer Schinken und Wurstwaren

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 lehnte die Kommission den Antrag der französischen Behörden ab, die Namen „Jambon sec de l'île de Beauté“, „Lonzo de l'île de Beauté“ und „Coppa de l'île de Beauté“ als geschützte geografische Angaben (g.g.A.) einzutragen.

Die Kommission begründete die Ablehnung damit, dass diese Namen an bereits geschützte Namen für ein ähnliches Produkt denken lassen könnten. 2014 wurden nämlich bereits die Namen „Jambon sec de Corse“/„Jambon sec de Corse — Prisuttu“, „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ und „Coppa de Corse“/„Coppa de Corse — Coppa di Corsica“ als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) eingetragen. Diese Namen sind seither gegen jede direkte oder indirekte Verwendung für Erzeugnisse, die nicht der Produktspezifikation entsprechen, sowie gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung auf diese Namen geschützt. Nach Auffassung der Kommission lässt „Île de Beauté“ sofort an Korsika denken, und umgekehrt.

Das Konsortium der korsischen Metzger, das sich um die Eintragung der drei Namen als g.g.A. bemüht hatte, sowie verschiedene Mitglieder des Konsortiums haben den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 12. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-313/22 Abramovich / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im März 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Roman Abramovich einzufrieren.

Roman Abramovich sei ein russischer Oligarch mit langjährigen und engen Verbindungen zu Vladimir Putin. Er habe einen privilegierten Zugang zum russischen Präsidenten und unterhalte sehr gute Beziehungen zu ihm. Diese Verbindungen hätten ihm geholfen, sein beträchtliches Vermögen zu sichern. Er sei Großaktionär des Stahlkonzerns Evraz Group, einem der

größten Steuerzahler Russlands.

Dadurch habe er von russischen Entscheidungsträgern profitiert, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien. Er gehöre auch zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die in Bereichen der Wirtschaft tätig seien, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, als wichtige Einnahmequelle dienen.

Herr Abramovich hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-376/20 P Kommission / CK Telecoms UK Investments

Verbot der geplanten Übernahme von O2 durch Hutchison

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 untersagte die Kommission die geplante Übernahme von O2 (Telefónica UK) durch Hutchison („Three“) wegen erheblicher Bedenken, dass die Übernahme zu weniger Auswahl und höheren Preisen für die Mobilfunkkunden im Vereinigten Königreich führen und der Innovation im Mobilfunksektor schaden würde (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/1704](#)). Die Muttergesellschaft von Hutchison, CK Telecoms UK Investments Limited, hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 28. Mai 2020 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Erstens habe die Kommission die Auswirkungen der Transaktion auf die Preise und die Qualität der Dienstleistungen nicht hinreichend bewiesen. Zweitens habe sie nicht nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Transaktion auf die Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung und die Mobilfunknetzinfrastruktur im Vereinigten Königreich eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs darstellen würden. Und drittens

reichten die Auswirkungen der Transaktion auf den Vorleistungsmarkt nicht aus, um das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs festzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/20](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 20. Oktober 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache zur Entscheidung des Rechtsstreits an dieses zurückzuverweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 170/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 YP u.a. und C-671/20 M. M. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-615/20: Das Bezirksgericht Warschau ist mit einem langwierigen Strafverfahren gegen elf Angeklagte befasst, das kurz vor seinem Abschluss stand, als die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts auf Antrag der Nationalen Staatsanwaltschaft die Immunität des beteiligten Richters I. T. aufhob, ihn von seiner Diensttätigkeit suspendierte und seine Bezüge kürzte. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass das Strafverfahren gegen die elf Angeklagten wieder von vorne beginnen muss.

Die Nationale Staatsanwaltschaft möchte den Richter I. T. strafrechtlich verfolgen, weil er seine Amtspflichten nicht erfüllt und seine Befugnisse überschritten habe, indem er Vertretern der Massenmedien erlaubt habe, während einer Sitzung des Bezirksgerichts und bei der Verkündung der Entscheidung in der betreffenden Sache sowie deren mündlicher Begründung Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Dadurch habe er Informationen aus dem Ermittlungsverfahren der

Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Diensttätigkeit erlangt habe, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten an Unbefugte weitergegeben und dadurch zum Nachteil des öffentlichen Interesses gehandelt.

Das Bezirksgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, welche Bindungswirkung die Entscheidung der Disziplinarkammer hat. Es möchte insbesondere wissen, ob zur Disziplinarordnung auch Vorschriften über die Erteilung der Zustimmung gehören, einen Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so dass auch diese Vorschriften dem Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unterlägen.

Rechtssache C-671/20: Nach Ansicht des Bezirksgerichts Warschau hat die vorgenannte Entscheidung der Disziplinarkammer den Präsidenten des Bezirksgerichts veranlasst, die bisher dem Richter I. T. zugewiesenen Fälle (bis auf den vorgenannten) anderen Spruchkörpern zuzuweisen, so auch das Strafverfahren gegen den Angeklagten M.M. wegen Konkursverschleppung. Das Bezirksgericht hat Zweifel, ob der Gerichtspräsident dem Richter I. T. diesen Fall ordnungsgemäß entzogen hat, was von Bedeutung dafür sei, ob das Bezirksgericht das Kriterium der vorherigen Errichtung durch Gesetz erfülle. Das Bezirksgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zu der Bindungswirkung der Entscheidungen seines Präsidenten sowie der Disziplinarkammer zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 die Ansicht vertreten, dass nur ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht die Zustimmung dazu geben könne, dass ein Richter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 203/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-615/20](#)

[Weitere Informationen C-671/20](#)

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-106/22
Xella Magyarország

Untersagung des Erwerbs eines Unternehmens von strategischer Bedeutung

Das ungarische Unternehmen Xella Magyarország beanstandet vor einem ungarischen Gericht einen Bescheid des ungarischen Ministers für Innovation und Technologie, mit dem ihm der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an dem ungarischen Kies- und Sandgrubenbetreiber Janes untersagt wurde. Xella sei, so der Minister, ein Unternehmen, das sich unmittelbar in deutscher Eigentümerschaft, mittelbar aber in luxemburgischer und bermudischer Eigentümerschaft befinde. Sollte Janes – ein Unternehmen von strategischer Bedeutung – in bermudische Hände fallen, stelle dies langfristig ein Risiko für die Versorgung der ungarischen Bauwirtschaft dar.

Das von Xella angerufene ungarische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die im Zuge der Pandemie erlassenen ungarischen Rechtsvorschriften, wonach die Übernahme von Unternehmen, die für die ungarische Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, untersagt werden kann, mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar sind.

Generalanwältin Ápeta hat in ihren Schlussanträgen vom 30. März 2023 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften, die die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus einem Drittstaat erlauben, grundsätzlich nicht entgegenstehe, auch wenn diese durch eine Gesellschaft mit Sitz in der EU erfolgen (siehe Pressemitteilung [Nr. 57/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-134/22 G GMBH

Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde bei Massenentlassungen

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der G-GmbH wurde die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit beschlossen wobei

geplant war, mehr als 10 % der 195 dort beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen.

Am gleichen Tag wurde das Verfahren zur Konsultation des Betriebsrats, der die Arbeitnehmer vertrat, eingeleitet. In diesem Rahmen wurden dem Betriebsrat schriftlich die nach dem deutschen Kündigungsschutzgesetz erforderlichen Informationen mitgeteilt.

Entgegen der in diesem Gesetz vorgesehenen, aus der Umsetzung der Richtlinie 98/59 über Massenentlassungen resultierenden Pflicht wurde der zuständigen Behörde, der Agentur für Arbeit Osnabrück, jedoch keine Abschrift dieser Mitteilung zugeleitet.

Der Betriebsrat erklärte auf die fragliche Mitteilung hin, dass er keine Möglichkeit sehe, die geplanten Entlassungen zu vermeiden.

Daraufhin wurde der Entwurf der Massenentlassung der Agentur für Arbeit Osnabrück übersandt.

Ein Mitarbeiter der G-GmbH, dem im Zuge dessen gekündigt wurde, erhob vor den deutschen Arbeitsgerichten Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Er macht u. a. geltend, die Übermittlung der dem Betriebsrat schriftlich mitgeteilten Informationen an die Agentur für Arbeit stelle eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung dar.

Das Bundesarbeitsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, welchem Zweck die Richtlinienbestimmung dient, wonach der Arbeitgeber der zuständigen Behörde zumindest eine teilweise Abschrift der schriftlichen Mitteilung an die Arbeitnehmervertretung zu übermitteln hat.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 30. März 2023 die Ansicht vertreten, dass die Pflicht, der zuständigen Behörde zumindest eine teilweise Abschrift der schriftlichen Mitteilung zu übermitteln, es der Behörde ermöglichen soll, die etwaigen Folgen von Massenentlassungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu bewerten und sich gegebenenfalls auf die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzubereiten. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem innerstaatlichen Recht Maßnahmen vorsehen, die es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die Einhaltung dieser Pflicht überprüfen zu lassen. Diese Maßnahmen müssten einen effektiven und wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewährleisten und eine wirklich abschreckende Wirkung haben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-265/22 Banco Santander

Missbräuchlichkeit einer Klausel im Hypothekendarlehensvertrag

Zwei Verbraucher schlossen im Jahr 2006 mit dem Kreditinstitut Banco Santander einen durch eine Hypothek gesicherten Darlehensvertrag über ein Kapital von knapp 200 000 Euro mit variablen Zinsen, die unter Bezugnahme auf den Referenzindex für Hypothekendarlehen (IRPH) berechnet wurden.

2020 erhoben sie vor einem spanischen Gericht eine Klage im gewöhnlichen Verfahren gegen das Kreditinstitut, in der sie beantragten, die Klausel des Hypothekendarlehensvertrag betreffend den variablen Zinssatz wegen Missbräuchlichkeit für nichtig zu erklären. Den Verbrauchern sei zum Zeitpunkt der Auferlegung des variablen Zinssatzes in überraschender und daher dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechender Weise, die ein Missverhältnis verursache, eine wichtige Information verheimlicht worden, wonach ein negativer Korrekturwert angewandt werden müsse, um den effektiven Jahreszins des IRPH anzugleichen.

Das Kreditinstitut hat hingegen geltend gemacht, die Klausel sei wirksam.

Das spanische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-765/21 Azienda Ospedale-Università di Padova

Impfpflicht für die Beschäftigten des Gesundheitswesens in Italien

Das Universitätsklinikum Padua teilte einer Mitarbeiterin Mitte September 2021 mit, dass sie mit sofortiger Wirkung ohne Vergütung beurlaubt sei, weil sie ihrer Impfpflicht nicht nachgekommen sei und ihr keine Aufgaben zugewiesen werden könnten, bei denen keine Ansteckungsgefahr bestehe. Die Beurlaubung bleibe in Kraft, bis sie sich impfen lasse, andernfalls bis zum Abschluss des nationalen Impfplans und damit in jedem Fall höchstens bis zum 31. Dezember 2021.

Die Mitarbeiterin hat gegen diese Verfügung Klage vor einem italienischen Gericht erhoben. Sie beantragt, wieder zum Dienst zugelassen zu werden, da sie kein sonstiges Erwerbseinkommen habe und die Beurlaubung sie daran hindere, im Gesundheitssektor anderweitig tätig zu sein, und zwar nicht nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern auch in Ausübung eines freien Berufs. Sie macht u.a. geltend, dass sie auf natürliche Weise gegen Covid immunisiert sei, da sie bereits infiziert gewesen und genesen sei.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Vereinbarkeit der Pflicht, sich mit nur bedingt zugelassenen Impfstoffen impfen zu lassen, und den Folgen der Weigerung, sich impfen zu lassen, mit dem Unionsrecht zur Vorabentscheidung vorgelegt. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-261/22 GN (Ablehnungsgrund gestützt auf das höherrangige Interesse des Kindes)

Europäischer Haftbefehl

In Belgien wurde ein Europäischer Haftbefehl gegen eine Nigerianerin

erlassen, um eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, zu der sie in Belgien wegen Menschenhandels und Beihilfe zur illegalen Einwanderung verurteilt worden war.

Die Betroffene wurde in Italien verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, welche später durch Hausarrest ersetzt wurde. Da ihr minderjähriger Sohn (unter drei Jahre) bei ihr lebt, wurde die belgische Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hatte, um Auskunft ersucht, wie die Haft bei Müttern mit minderjährigen Kindern vollstreckt wird.

Mangels einer zufrieden stellenden Antwort lehnte das Berufungsgericht Bologna die Übergabe der Betroffenen ab und ordnete ihre sofortige Freilassung an. Es bestehe nämlich keine Gewissheit, dass die Haftmodalitäten in Belgien den italienischen vergleichbar seien. Diese schützten das Recht der Mutter, dass ihr nicht ihre Beziehung zu ihren Kindern genommen werde, und gewährleisteten die notwendige mütterliche und familiäre Fürsorge, die u.a. durch die italienische Verfassung verbürgt sei.

Der von der italienischen Generalstaatsanwaltschaft angerufene italienische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Übergabe einer mit Europäischem Haftbefehl gesuchten Mutter mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass sie mit ihren minderjährigen Kindern zusammenlebe.

Generalanwältin Čápetová legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-382/21 P EUIPO / The KaiKai Company Jaeger Wichmann

Prioritätsfrist für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

In einem Geschmacksmusterfall betreffend Turn- und Sportgeräte hat das Gericht der EU unter Rückgriff auf die Pariser Verbandsübereinkunft entschieden, dass eine internationale Patentanmeldung eine zwölfmonatige

Prioritätsfrist für die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters eröffnet.

Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) beanstandet diese Entscheidung im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Rechtsmittel im Bereich des Geistigen Eigentums bedürfen einer gesonderten Zulassung. Da das vorliegende Rechtsmittel eine für die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufwirft, hat die Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln es zugelassen.

Es sei nämlich zu klären, ob eine etwaige Lücke in einem Rechtsakt der EU durch die unmittelbare Anwendung einer Bestimmung des Völkerrechts geschlossen werden kann, obwohl diese Bestimmung nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Wirkung erfüllt.

Generalanwältin Ápeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-646/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Sich mit den Werten der Union identifizierende Personen)

Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anpassung bei Asylanträgen

Zwei minderjährige Irakerinnen, die vor über fünf Jahren in die Niederlande kamen, beanstanden vor einem niederländischen Gericht, dass ihre Asylfolgeanträge (d.h. es waren nicht ihre ersten) abgelehnt wurden. Sie machen geltend, dass sie aufgrund ihres langfristigen Aufenthalts in den Niederlanden westliche Normen, Werte und Verhaltensweisen übernommen hätten und aus diesem Grund schutzbedürftig seien.

Das niederländische Gericht hat den Gerichtshof hierzu sowie zur

Berücksichtigung des Kindeswohls und der allgemeinen Behandlung von Folgeanträgen um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-260/22 Seven.One Entertain Group

Ausschluss von Sendeunternehmen von der deutschen Leermedienabgabe

Das Landgericht Erfurt möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit der Urheberrechtsrichtlinie 2002/29 vereinbar ist, dass in Deutschland Sendeunternehmen keine Gelder aus der sog. Leermedienabgabe erhalten. Diese Abgabe soll einen gerechten Ausgleich dafür schaffen, dass Private von urheberrechtlich geschützten Werken Kopien anfertigen dürfen.

Das Landgericht hat über einen Rechtsstreit zwischen dem Sendeunternehmen Seven.One Entertainment Group und der Rechteverwertungsgesellschaft Corint Media zu entscheiden. Seven.One ist durch Privatkopien erheblich betroffen, u. a. in Form der Aufzeichnung ihres Programms mittels (Online) Videorecordern. Sie fordert von Corint Media die vertragsgemäße Durchsetzung der Leermedienabgabe und die Ausschüttung entsprechender Erlöse. Corint Media kann dieser Forderung jedoch derzeit nicht nachkommen, da Sendeunternehmen nach deutschem Urheberrecht von der Leermedienabgabe ausgeschlossen sind.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

Rechtssache C-606/21 Doctipharma

Online-Plattform für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Doctipharma betreibt die Website www.doctipharma.fr, über die Kunden bei Apothekern nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bestellen können. Die französische Apothekervereinigung ist der Ansicht, dass Doctipharma rechtswidrig handelt, weil es am elektronischen Arzneimittelhandel teilnehme, ohne Apothekereigenschaft zu besitzen. Sie hat das Unternehmen daher vor den französischen Gerichten auf Unterlassung verklagt.

Der französische Kassationshof hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung hinsichtlich der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Tätigkeit ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-518/22 AP Assistenzprofis

Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen - Diskriminierung wegen des Alters?

AP Assistenzprofis ist ein Assistenzdienst. Das Unternehmen bietet Menschen mit Behinderungen Beratung, Unterstützung sowie Assistenzleistungen in verschiedenen Bereichen des Lebens (sog. Persönliche Assistenz) an. Die Kosten für Assistenzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) werden vom zuständigen öffentlich-rechtlichen Leistungs-/Kostenträger getragen.

AP Assistenzprofis veröffentlichte ein Stellenangebot, demzufolge eine 28jährige Studentin „weibliche Assistentinnen“ in allen Lebensbereichen des Alltags suchte, die „am besten zwischen 18 und 30 Jahre alt sein“ sollten.

Eine 50-jährige Bewerberin, deren Bewerbung erfolglos blieb, sieht sich aufgrund ihres Alters diskriminiert und hat das Unternehmen vor den deutschen Arbeitsgerichten auf Zahlung einer Entschädigung verklagt.

AP Assistenzprofis hält die Ungleichbehandlung wegen des Alters für gerechtfertigt. Nach dem SGB Leistungsberechtigte, die eine persönliche Assistenz in Anspruch nähmen, hätten ein Wunsch- und Wahlrecht auch im Hinblick auf das Alter der Assistenten/innen. Nur so sei eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 ersucht (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 9/22](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

